

Im Rahmen der Satzung des SV Schwaikheim e.V. und in Erfüllung des nach § 20 der Vereinssatzung gegebenen Auftrags, verabschiedet die Jugendversammlung die nachstehende Jugendordnung:

## **Jugendordnung des SV Schwaikheim e.V.**

### **§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/-innen, Trainer/-innen und der oder die Jugendsprecher/-innen und Jugendleiter/-in bilden die Vereinsjugend im SV Schwaikheim e.V.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften den Schachsport zu betreiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftspolitische Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Schachverein unterstützt und koordiniert sowie zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### **§ 3 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus den teilnehmenden Mitgliedern nach §1. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/-in;
- den Vereinsjugendsprechern/-innen (1 pro 10 Jugendlichen).

Die Mitglieder des Jugendausschusses bis auf den oder die Vereinsjugendleiter/in werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig und es sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Vereinsjugendsprecher/-innen dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen eines Stimmberechtigten jedoch geheim.

Der Termin der Jugendversammlung und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher auf der Internetseite des SV Schwaikheim e.V. bekannt zu geben.

### **§ 4 Jugendausschuss**

Der oder die Vereinsjugendsprecher/-innen sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand und vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen. Sie oder er leitet die Jugendausschuss-Sitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### **§ 5 Jugendkasse**

Der SV Schwaikheim e.V. stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Mittel für die Jugendarbeit der Jugendkasse zur Verfügung.

Die Jugendkasse wird von dem oder der Jugendleiter/-in verwaltet. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Kassier des SV Schwaikheim e.V..

### **§ 6 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung**

Die Jugendordnung und Änderungen daran müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach §3 beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Enthaltungen beeinflussen das Stimmenergebnis grundsätzlich nicht.

Schwaikheim, den 15.07.2022